

# Vorlage PLA

**Vorlage: VO-PLA/2023/008**

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Finger, Axel

| Datum      | Gremium           | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------------|---------------|-----------------------|
| 24.03.2023 | Planungsausschuss | Entscheidung  | öffentlich            |

## **Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hier: Beschluss der Methodik und des Kriterienkatalogs**

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Planungsausschuss beschließt die vorgesehene Methodik und den Kriterienkatalog zur Ermittlung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen.

### **II. Sachverhalt**

In der Sitzung am 20.07.2022 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst. Die diesbezügliche Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 27.09.2022 bis 14.11.2022 durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung wurden seitens der beteiligten Stellen zahlreiche Hinweise und Anmerkungen sowohl zu Potenzialflächen als auch zu Restriktionen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgebracht.

Wie bereits in der Sitzung des Planungsausschusses am 09.11.2022 angekündigt, wird die Verbandsverwaltung die beiden Planungsverfahren für Windenergie und Solarenergie entkoppeln. Gründe hierfür sind eine unterschiedliche Planungsmethodik und unterschiedliche Planungskriterien bei den beiden Verfahren. Zudem bieten getrennte Pläne die Möglichkeit zu einer zeitlich differenzierten und damit ggf. schnelleren Vorgehensweise.

Die geplante Vorgehensweise zur Trennung der beiden Verfahren zur Wind- und Solarenergie steht im Einklang mit der Vorgehensweise der allermeisten anderen Planungsverbände in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

#### **1. Zielvorgaben zur Festlegung von Windenergieflächen**

Auf Bundesebene sind im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung formuliert. In Anlage 1 des WindBG ist für jedes Bundesland ein Flächenbeitragswert festgelegt, den das jeweilige Land zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen hat. Für die an der Region Rhein-Neckar beteiligten Länder ergeben sich

folgende Flächenbeitragswerte:

|                   | Flächenbeitragswert<br>bis zum 31.12.2027 | Flächenbeitragswert<br>bis zum 31.12.2032 |
|-------------------|---|---|
| Baden-Württemberg | 1,1 %                                     | 1,8 %                                     |
| Hessen            | 1,8 %                                     | 2,2 %                                     |
| Rheinland-Pfalz   | 1,4 %                                     | 2,2 %                                     |

Nach aktuellem Stand wird der Flächenbeitragswert in Hessen in Bezug auf das Zwischenziel für 2027 bereits erreicht. Rheinland-Pfalz liegt knapp unterhalb des Zwischenziels für 2027, während in Baden-Württemberg noch die Festlegung von weiteren Windenergieflächen zum Erreichen des Zwischenziels notwendig ist. Das abschließende Ziel für 2032 wird nach derzeitigem Stand noch in keinem Bundesland erreicht.

Nach § 2 Abs. 2 WindBG können die Flächenbeitragswerte entweder von den Ländern in landesweiten Plänen selbst erbracht werden oder der Auftrag zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen an die regionalen oder kommunalen Planungsträger weitergeleitet werden.

Nach aktuellem Stand ist in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die Weiterleitung der Flächenbeitragswerte an die Ebene der Regionalplanung vorgesehen. Dies ist in Baden-Württemberg im § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) geregelt. In Rheinland-Pfalz soll eine entsprechende Regelung in der 5. Teilfortschreibung des LEP IV getroffen werden.

Die regionalisierten Flächenbeitragswerte werden zur Zeit im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar nach den Flächenfestlegungen im rechtskräftigen Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (2021) verfehlt:

- Danach sind im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar 0,21 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.
- Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sind 0,57 % der Fläche als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt.

Insofern besteht im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ein eindeutiger Planungsauftrag zur Festlegung weiterer Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

## 2. Planungsmethodik und Planungskriterien

Zur Ermittlung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist eine fünfstufige Planungsmethodik vorgesehen:

### **Planungsmethodik**

|  |  |
|--|--|
| 1. Festlegung von Ausschlussgebieten   | Ausscheiden von Flächen anhand rechtlicher, tatsächlicher oder planerischer Ausschlusskriterien.                               |
| 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße | Ausschluss von Flächen mit zu geringen Windgeschwindigkeiten und einer zu geringen Flächengröße für eine Anlagenkonzentration. |
| 3. Einzelfallprüfung   | Bewertung der Flächen anhand weiterer Prüf- und Planungskriterien.   |
| 4. Festlegung der Flächenkulisse   | Abgrenzung von Vorranggebieten.  |

|                                  |   |
|----------------------------------|---|
| 5. Abgleich mit den Zielvorgaben | Abgleich mit den bundespolitischen Zielvorgaben entsprechend WindBG |
|----------------------------------|---|

### **Planungskriterien**

In den einzelnen Schritten soll folgender Kriterienkatalog angewendet werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht alle Schutzkategorien und Prüfkriterien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind und nicht für alle Kriterien flächendeckend Daten und Informationen vorliegen. Vorbehaltlich neuer Erkenntnisse im Planungsprozess muss der Kriterienkatalog ggf. angepasst werden.

#### 1. Ausschlusskriterien

| Kriterium   | plus Abstand   |
|---|--|
| Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung <sup>1</sup>   | 900 m im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum<br><br>1000 m im hessischen Teilraum |
| Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum <sup>2</sup> | 720 m  |
| Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc., Bestand und Planung  | 1000 m   |
| Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand   | 600 m  |
| Freizeitwohnen, Bestand   | 500 m  |
| Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung  | 300 m  |
| Freizeitanlagen und -einrichtungen, Bestand   | 300 m  |
|   |  |
| Naturschutzgebiete  | 200  |
| Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder   | 200  |
| Naturwaldreservate  | 200  |
| Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum   | -  |
| Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen   | -  |

<sup>1</sup> Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Tabukriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben. In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 900 m als planerisches Ausschlusskriterium angesetzt.

<sup>2</sup> In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m). In Angleichung an die Vorgaben in Rheinland-Pfalz wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 720 m als planerisches Ausschlusskriterium im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen angesetzt.

|  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| Gesetzlich geschützte Biotop <sup>3</sup>  | -                                   |
| Geschützte Landschaftsbestandteile <sup>3</sup>  | -                                   |
| Naturdenkmale <sup>3</sup>   | -                                   |
| Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum                                       | -                                   |
| Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes | artspezifisch                       |
| Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum        | -                                   |
| Gewässer I. und II. Ordnung  | 50 m                                |
| Gewässer III. Ordnung  | 10 m                                |
| Wasserschutzgebiete Zone I und II  | -                                   |
| Heilquellenschutzgebiete Zone I und II   | -                                   |
| Autobahnen   | 100 m                               |
| Bundesstraßen  | 20 m                                |
| Landesstraßen  | 20 m                                |
| Kreisstraßen   | 15 m                                |
| Schienenwege   | 100 m                               |
| Wasserstraßen  | 100 m                               |
| Flugplätze   | Hindernisfreifläche <sup>4</sup>    |
| Verkehrslandeplätze  | Hindernisfreifläche <sup>4</sup>    |
| Segelflugplätze  | Hindernisfreifläche <sup>4</sup>    |
| Hubschrauberlandeplätze  | Bauschutzbereiche, mindestens 500 m |
| Flugsicherungseinrichtungen  | -                                   |
| Militärische Flugplätze  | Hindernisfreifläche <sup>4</sup>    |
| Nachtiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc. <sup>5</sup>  | -                                   |
| Militärische Radaranlagen  | -                                   |
| Hochspannungsfreileitungen   | 100 m                               |

<sup>3</sup> In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop-, Naturdenkmale- und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

<sup>4</sup> Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

<sup>5</sup> Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

|   |   |
|---|---|
| Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• 9.1.3 Speyerer Rheinniederung</li> <li>• 9.1.4 Maxauer Rheinniederung</li> <li>• 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald</li> <li>• 9.2.2 Hügelland der Haardt</li> <li>• 9.2.3 Nördliche Weinstraße</li> </ul> | - |
| Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone <sup>6</sup>  | - |
| Naturraumeinheit Neckartal <sup>6</sup>   | - |
| Grünzäsuren   | - |

## 2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

|  |
|--|
| Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m <sup>2</sup> in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum |
| Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum  |
| Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum <sup>7</sup>                           |
| Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha <sup>8</sup>                   |

<sup>6</sup> Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

<sup>7</sup> Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

<sup>8</sup> Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

### 3. Einzelfallprüfung

|   |
|---|
| <i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i> |
| Natura 2000-Gebiete (soweit nicht wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft)  |
| Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum   |
| Wasserschutzgebiete Zone III  |
| Heilquellenschutzgebiete Zone III   |
| Festgesetzte Überschwemmungsgebiete   |
| Genehmigte Rohstoffabbauflächen <sup>9</sup>  |
| Richtfunkstrecken   |

|   |
|---|
| <i>Sonstige Kriterien</i>   |
| Landschaftsschutzgebiete <sup>10</sup>  |
| Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald                       |
| Bodenschutzwälder   |
| Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen                                      |
| Gesetzliche Erholungswälder   |
| Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen                                 |
| Alte Laubholzbestände (>120 Jahre) im baden-württembergischen und hessischen Teilraum |
| Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)          |
| Bodenschutz   |
| Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)              |
| Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge   |
| Modellflugplätze  |

### 4. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss der Planungsmethodik und der Planungskriterien wird die Verbandsverwaltung anhand der oben dargestellten Vorgehensweise eine Flächenkulisse erarbeiten, die aus regionalplanerischer Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet ist. Diese Flächenkulisse soll den Kommunen in informellen und dezentral ausgerichteten Veranstaltungen vorgestellt werden. Parallel hierzu wird das Scoping-Verfahren als Bestandteil der planungsbegleitenden Umweltprüfung durchgeführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Abstimmungsrunden und des Scoping-Verfahrens wird die Flächenkulisse für die Anhörung und Offenlage nach § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz finalisiert

<sup>9</sup> In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt und keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen. Auch Flächen, die perspektivisch über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nicht abgebaut werden sollen, können ggf. für Freiflächenanlagen im Sinne einer Zwischennutzung zur Verfügung stehen.

<sup>10</sup> Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

### **III. Finanzierung**

Die Erstellung des Teilregionalplans Windenergie gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez. Ralph Schlusche